

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Dorfgemeinschaft Feudingen“ Er hat seinen Sitz in Bad Laasphe Feudingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Dorfgemeinschaft Feudingen e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Gründungstag und endet im darauffolgenden Jahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege
2. Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten
Zur Natur- und Landschaftspflege
Zur Heimatkunde
Dörfliche Geschichtsforschung
Pflege und Förderung der Mundart
Durchführung von Dorfgemeinschaftstagen
Renaturierungsmaßnahmen
Informationsveranstaltungen zu den entsprechenden Themen
Organisation und Durchführung von Backhaustagen
Förderung der Dorfentwicklung
Teilnahme an der Aktion Saubere Landschaft
Förderung des dörflichen Kulturlebens
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §52.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- a) jede natürliche Person
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Zu den persönlichen Mitgliedern gehören

a) die ordentlichen Mitglieder

b) die Ehrenmitglieder.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und die Zustimmung des Vorstandes.

Über die Berufung gegen die Nichtaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliederversammlung kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich für die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand

In der Mitgliederversammlung haben alle Vereine 3 Stimmen, juristische Personen und Einzelkaufleute 2 Stimmen, Einzelpersonen 1 Stimme. Die Stimmen dürfen nicht gesplittet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzendem
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - dem Geschäftsführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - mindestens 1 Beisitzer/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden/
 - der/die Geschäftsführer/in/
 - dem/der Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten sechs geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dabei muss mindestens der/die Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Die Wahl der Vorstände erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar in abwechselnder Reihenfolge:

1. Jahr: 1. Vorsitzende/r, 2. Stellvertretende/r Vorsitzender, Geschäftsführer, Beisitzer
 2. Jahr: 2. 1. stellvertretender Vorsitzende/r, Kassenwart, Schriftführer/in, Beisitzer
- danach Neuwahl alle 2 Jahre.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Ausgaben über 5000€
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von einem stellvertretendem Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliedsstimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitgliedsstimmen dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedsstimmen des Vereins erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Gründungsversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedsstimmen zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. In der Folgezeit wird bei jeder Mitgliederversammlung ein/e neue/r Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Laasphe, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Feudingen zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____ beschlossen worden.

(Ort/Datum)

bei Gründung: **mindestens sieben Unterschriften**